

## Aufruf zur Antragseinreichung zur Förderung von Fahrzeugen und Ladeinfrastruktur für Kommunen (06/2022) gemäß 2.2 der Förderrichtlinie Elektromobilität des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) vom 14.12.2020

### 1 Präambel

Mit der Förderrichtlinie Elektromobilität vom 14.12.2020 unterstützt das BMDV die Beschaffung von Elektrofahrzeugen und der zum Betrieb notwendigen Ladeinfrastruktur. Ziel ist es, die Fahrzeugzahlen und das Ladeinfrastrukturangebot im Sinne des weiteren Markthochlaufs der Elektromobilität zu erhöhen.

### 2 Zielgruppe

Im Rahmen dieses Aufrufs sind **Kommunen** antragsberechtigt. Dazu zählen u.a. Landkreise, kreisfreie Städte sowie Gemeinden und Gemeindeverbände.

### 3 Fördergegenstand

Gefördert werden in diesem Aufruf ausschließlich

- **straßengebundene Elektrofahrzeuge** der europäischen Fahrzeugklassen<sup>1</sup>,
  - **M1** (Pkw, u.a. zur Personenbeförderung mit max. 8 Sitzplätzen ohne Fahrersitz),
  - **L2e, L5e, L6e und L7e** (Leichtfahrzeuge),
- sowie die **dazugehörige Ladeinfrastruktur**.

Nicht förderfähig sind:

- alle Fahrzeuge, die nicht den Fahrzeugklassen<sup>1</sup> M1, L2e, L5e, L6e, L7e entsprechen, z.B.
  - Fahrzeuge der Klassen<sup>1</sup> M2, M3 (Busse) und,
  - Fahrzeuge der Klassen<sup>1</sup> N1, N2, N3 (Nutzfahrzeuge),
- Sonderfahrzeuge, Schienenfahrzeuge,
- Hybride (HEV), Plug-In-Hybride (PHEV),
- Fahrzeuge mit Antriebsbatterie auf Bleibasis,
- Umrüstungen auf Elektroantrieb,
- Pkw, die einen Netto-Listenpreis für das Basismodell von 65.000 Euro oder höher besitzen,
- Leasingfahrzeuge sowie
- die ausschließliche Beschaffung von Ladeinfrastruktur und die Installation der Ladeinfrastruktur.

---

<sup>1</sup> gemäß Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlamentes und des Rates

## 4 Förderfähige Ausgaben

### 4.1 Hinweise zur Förderung der Fahrzeuge

Ausschließlich die Beschaffung von **Neufahrzeugen** kann gefördert werden. Als Neufahrzeuge gelten hierbei auch Fahrzeuge mit einer vorherigen einmaligen Zulassung auf die Fahrzeughersteller- bzw. -handelsunternehmen und einer maximalen Laufleistung von 1.000 km.

Die Förderung erfolgt als Investitionszuschuss, der sich auf Grundlage der jeweiligen **Investitionsmehrausgaben (förderfähige Ausgaben)** berechnet, die zur Erreichung der Umweltziele des Fördervorhabens erforderlich sind. Diese Mehrausgaben entsprechen der Differenz zwischen den Ausgaben für ein Fahrzeug mit Elektroantrieb und für ein Referenzfahrzeug mit konventionellem Antrieb.

Zur **Ermittlung dieser Investitionsmehrausgaben bzw. der förderfähigen Ausgaben** bei Fahrzeugen und der für den Betrieb der Fahrzeuge notwendigen Ladeinfrastruktur wird vom Projektträger Jülich (PtJ) die Excel Datei „Anlage 2 – Tabelle zur Ermittlung der förderfähigen Ausgaben (EfA)“ als Download bereitgestellt. Darin werden ermittelte **pauschale Investitionsmehrausgaben** für die zum Zeitpunkt des Aufrufs am Markt verfügbaren Fahrzeugmodelle aufgeführt, die den Anforderungen des Elektromobilitätsgesetzes und der Förderrichtlinie entsprechen. Die Antragstellenden können das gewünschte Fahrzeug in der Liste auswählen und bekommen die dafür festgelegten pauschalen förderfähigen Mehrausgaben angezeigt. Nach Beschaffung der Fahrzeuge können mit Vorlage einer Kopie der Fahrzeugzulassung die bewilligten Pauschalen angefordert werden. Die Anlage 2 wird auch nach Veröffentlichung regelmäßig durch neu auf den Markt kommende Modelle ergänzt, damit auch aktuelle Modelle bei der Beschaffung berücksichtigt werden können. Die aktuelle Fassung der Anlage 2 für die jeweiligen vorherigen Förderaufrufe finden Sie auf der [Webseite des Projektträgers Jülich](#).

Antragstellende Kommunen, die im Vergabeverfahren keine Fahrzeugmodelle, sondern Fahrzeugsegmente (Mini, Kleinwagen, Kompaktklasse etc.) ausschreiben, wählen in der bereitgestellten Excel-Datei (Anlage 2) anstelle des Fahrzeugmodells ein **Fahrzeugsegment** aus. Die vorgegebenen Segmente orientieren sich an den Vorgaben des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA). Der hinterlegte Wert für die förderfähigen Ausgaben stellt die Obergrenze für die Förderfähigkeit in diesem Fahrzeugsegment dar. Beim Nachweis der Zulassung des tatsächlich beschafften Fahrzeugs durch die Zulassungsbescheinigung, kann der pauschale Förderbetrag für dieses spezifische Fahrzeugmodell (nicht der Segmentwert!) ohne weitere Nachweise beim Projektträger abgerufen werden. Dazu ist es notwendig, dass das beschaffte Fahrzeug in der aktuellen Fassung der Anlage 2 enthalten ist; gegebenenfalls muss eine Aufnahme des Fahrzeugs in die Liste bei PtJ angefragt werden.

Bei der Ausstattung der Fahrzeuge sind die geltenden gesetzlichen Vorgaben und Sicherheitsanforderungen zu beachten.

### 4.2 Hinweise zur Förderung der Ladeinfrastruktur

Ladeinfrastruktur ist ausschließlich im Zusammenhang mit einer im Rahmen dieses Aufrufs beantragten Fahrzeugförderung in einem für den Betrieb der Fahrzeuge zweckdienlichen Verhältnis zuwendungsfähig (vgl. [FAQ](#) Frage 7).

- **Förderfähig sind** Ausgaben für an das öffentliche Netz **anschlussfertige Ladeinfrastruktur** mit allen notwendigen Sicherheitskomponenten (Serienprodukte).
- **Nicht förderfähig** sind Ausgaben zur Installation (z.B. Sockelplatten, Fundamente), Baumaßnahmen, Inbetriebnahme, Netzanschlussarbeiten und -kosten, Betriebskosten, Gestaltungs-kosten etc.

Für Ladeinfrastrukturtypen, die zum Zeitpunkt des Aufrufs verfügbar sind (mobile Ladestationen, AC  $\geq 3,7$  kW [mit einem Ladepunkt], AC  $\geq 11$  kW [mit mindestens 2 Ladepunkten], DC 25-50 kW, DC 51-149 kW und DC  $\geq 150$  kW), wurden im Vorfeld durch PtJ die förderfähigen Ausgaben ermittelt und in die verfügbare Excel-Datei (Anlage 2) integriert. Diese im Vorfeld ermittelten Werte gelten als Pauschalen für den jeweiligen Ladeinfrastrukturtyp. Beim Nachweis der Inbetriebnahme der Ladeinfrastruktur durch ein Inbetriebnahme- oder Abnahmeprotokoll kann der für diese Ladeinfrastruktur pauschale Förderbetrag beim Projektträger abgerufen werden.

Für Ladeinfrastruktur der zu fördernden Fahrzeugklassen M1 und L gelten die Vorgaben zu den Steckertypen für Normal- und Schnellladepunkte analog § 3 der [Ladesäulenverordnung](#) (LSV).

Die geförderte Ladeinfrastruktur kann öffentlich zugänglich gemacht werden. In diesem Fall wird ausdrücklich auf die Einhaltung der Ladesäulenverordnung (LSV) und der Preisangabenverordnung (PAngV) in der jeweils gültigen Fassung sowie das Mess- und Eichrecht hingewiesen. Der für den Ladevorgang erforderliche Strom muss aus erneuerbaren Energien stammen. Anforderungen an öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur sind den [Handlungsempfehlungen für öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur des BMDV](#) zu entnehmen.

Durch die öffentliche Zugänglichkeit eines Ladepunktes entsteht kein zusätzlicher Förderanspruch.

Eine alleinige Beschaffung von Ladeinfrastruktur ist über den vorliegenden Förderaufruf **nicht** möglich. Es wird jedoch hierzu auf die Möglichkeit der Förderung über die [Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur des BMDV](#) hingewiesen.

## 5 Höhe der Zuwendung

Nach Punkt 2.2 der Förderrichtlinie wird ein **Fördermindestbetrag (gleichzusetzen mit Zuwendung bzw. Bundesmitteln) von 25.000 Euro (brutto bzw. inklusive Umsatzsteuer)** festgesetzt, um einen für die Förderhöhe angemessenen Verwaltungsaufwand sicherzustellen. Die **maximale Zuwendung** pro antragstellende Kommune ist auf **500.000 Euro (brutto bzw. inklusive Umsatzsteuer)** begrenzt.

Die förderfähigen Gesamtausgaben werden in der Anlage 2 – Tabelle zur Ermittlung der förderfähigen Ausgaben (EfA) ermittelt. Diese förderfähigen Gesamtausgaben – multipliziert mit der individuellen Förderquote – ergeben die Bundesmittel / Zuwendung. Der andere Teil entspricht Ihrer Eigenleistung (vgl. [FAQ](#) Frage 12).

### Förderquoten:

- Bei Zuwendungen, die keine Beihilfe darstellen, beträgt die **Förderquote 90 %**. Das bedeutet, dass die geförderten Fahrzeuge im nicht-gewerblichen Bereich oder zur **Daseinsvorsorge** einzusetzen sind.
- Die **Förderquote** beträgt **40 %**, wenn die Fahrzeuge im **wirtschaftlichen Bereich** eingesetzt werden.

## 6 Bedingungen zur Förderung von Fahrzeugen und Ladeinfrastruktur

Über diesen Förderaufruf werden ausschließlich Zuwendungen vergeben.

Eingegangene Anträge werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel priorisiert (siehe Ziffer 7 des Aufrufes).

Es können nur Fahrzeuge und Ladeinfrastruktur gefördert werden, die über einen Zeitraum von **mindestens zwei Jahren** ab Kauf im **Eigentum** der antragstellenden Kommune verbleiben.

Geförderte Fahrzeuge müssen zu **100 % mit erneuerbarer Energie** – bezogen auf die Mindesthaltedauer – betrieben werden.

Pro Kommune darf **grundsätzlich nur ein Antrag** zu diesem Förderaufruf gestellt werden. Dabei gilt: Für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist ausschließlich die jeweilige Kommune antragsberechtigt. **Ausnahmeregelung:** Wenn es geplant ist, Fahrzeuge im wirtschaftlichen **und** im nicht-wirtschaftlichen Bereich einzusetzen, muss jeweils ein Antrag pro Bereich gestellt werden; d.h. in diesem Falle müssen zwei Anträge pro Kommune gestellt werden (vgl. [FAQ](#) Frage 6).

Um die zur Beschaffung vorgesehenen Fahrzeuge und Ladeinfrastruktureinheiten möglichst schnell in den Betrieb zu überführen, kann das **Ausschreibungsverfahren** schon **vor Erhalt des Zuwendungsbescheids begonnen** werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Zuschlag im **Ausschreibungsverfahren unter dem Vorbehalt der Gewährung der beantragten Förderung** gestellt wird. In diesem Fall ist der Beginn des Ausschreibungsverfahrens ausdrücklich erwünscht und stellt keinen vorzeitigen Maßnahmenbeginn dar.

Die **Auftragsvergabe** darf jedoch erst **nach Bewilligung** des gestellten Antrages im Rahmen dieses Aufrufes **erfolgen** und muss sich auf einen Leistungszeitraum beziehen, der innerhalb des Bewilligungszeitraums liegt. Der Bewilligungszeitraum wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Zuwendungsfähig sind nur Ausgaben, die innerhalb des Bewilligungszeitraums verursacht werden.

Der Beginn der Laufzeit des Vorhabens wird auf den 01.01.2023 festgelegt. Der Bewilligungszeitraum beträgt maximal 18 Monate; für größere Fahrzeugflotten (ab 50 Fahrzeugen) ist ein Bewilligungszeitraum von 24 Monaten möglich (vgl. [FAQ](#) Frage 18).

Um im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises Rückforderungsansprüche zu vermeiden, weisen wir Sie darauf hin, dass Kommunen, die einen Bewilligungsbescheid erhalten und öffentliche Auftraggebende im Sinne des § 98f des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind, den

Regularien des Vergaberechts unterliegen. Dies gilt auch für Lieferungen und Leistungen, die über eine Zuwendung gefördert werden.

Eine Kumulierung mit weiteren staatlichen Fördermitteln (z.B. Landesförderungen) ist ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist eine Kumulierung von Fördermitteln gemäß Art. 8 Nr. 3a AGVO (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission). Sollte diese in Betracht gezogen werden, sind die Hinweise in den [FAQ](#) (Frage 15) zu beachten. Antragstellende, die berechtigt sind, den Umweltbonus zu beantragen, sind in diesem Aufruf nicht antragsberechtigt.

Eine Förderung von Leasingraten oder Mietkosten für Fahrzeuge und Ladeinfrastruktur ist ausgeschlossen.

Eine Verlängerung des Vorhabens nach Bewilligung ist in begründeten Fällen (z.B. Lieferverzögerung) möglich. Voraussetzung dafür ist, dass eine verbindliche Bestellung der Fahrzeuge sowie der Ladeinfrastruktur innerhalb von zwölf Monaten nach Vorhabenbeginn nachgewiesen werden kann.

## 7 Priorisierung eingegangener Anträge

Gemäß den Kriterien der Förderrichtlinie werden eingegangene Anträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel anhand der zum Stichtag vollständig ausgefüllten sowie eingereichten Antragsunterlagen mit den nachstehenden drei Stufen priorisiert:

### 1. Erfüllung der Fördervoraussetzung:

- a. **Zielgruppe:** Kommunen
- b. **vollständig ausgefüllter** und **fristgerecht eingereichter Antrag über easy-Online** und
- c. **rechtsverbindlich unterschriebener** und **fristgerecht postalisch eingereichter Antrag inklusiver aller Anlagen** sowie
- d. **Bestätigung**, dass der **Betrieb** der geförderten Fahrzeuge zu **100 % mit erneuerbarer Energie** erfolgt (Anlage 1 – Formblatt zum Vorhaben).

**2. Erhöhung des Elektrifizierungsgrades der Flotte:** In diesem Zusammenhang wird die Weiterentwicklung der Elektrifizierung des Fuhrparks betrachtet. Dabei wird die Summe der beantragten elektrischen Pkw und elektrischen Leichtfahrzeuge ins Verhältnis zum Gesamtbestand zum Zeitpunkt der Antragstellung gesetzt. In den Gesamtbestand zählen alle Pkw und Leichtfahrzeuge des Antragsstellers einschließlich aller rechtlich nicht selbständigen Einheiten.

Alle Anträge werden nach der Höhe des berechneten Elektrifizierungsgrades – vom höchsten bis hin zum geringsten Grad – sortiert.

**3. Anzahl der beantragten Fahrzeuge:** Alle Anträge werden nach der Höhe der Anzahl der beantragten Fahrzeuge – von höchster bis hin zur geringsten Anzahl – eingestuft.

Anschließend werden alle Anträge gemäß der Sortierung nach diesen drei Priorisierungsstufen bis zum vollen Ausschöpfen der Haushaltsmittel bewilligt (vgl. [FAQ](#) Frage 3).

Für die Priorisierung werden die übertragenden Daten aus dem easy-Online Antrag herangezogen (siehe Pflichtfelder).

## 8 Fristen zur Antragseinreichung und Anforderungen an die Anträge

Das Einreichen der Anträge erfolgt in **zwei Schritten**:

### 1. Einreichen der Anträge über easy-Online

Anträge sind vollständig über das easy-Online-Portal bis zum **28.07.2022** einzureichen (<https://foerderportal.bund.de/easyonline>). Der Antrag auf Zuwendung auf Ausgabenbasis (AZA) ist online auszufüllen. Sie finden die Förderrichtlinie Elektromobilität des BMDV und den entsprechenden Förderschwerpunkt im **easy-Online-Portal** unter folgenden Bezeichnungen:

- **Ministerium:** Bundesministerium für Digitales und Verkehr
- **Fördermaßnahme:** Projektförderung Elektromobilität
- **Förderbereich:** Fahrzeuge und Ladeinfrastruktur

Bitte beachten Sie bei der Erstellung der Anträge auf die im Antragsformular hinterlegten Ausfüllhinweise. Dort sind auch die notwendigen Dokumente für die Antragstellung verlinkt.

Alle Dokumente, die als Anlage zum easy-Online-Antrag beigefügt werden müssen, sind als PDF-Datei hochzuladen. Folgende Dokumente müssen **vollständig ausgefüllt** über das System eingereicht werden:

- Antrag auf Zuwendung auf Ausgabenbasis [AZA] (easy-Online)\*,
- Anlage 1 – Formblatt zum Vorhaben mit rechtsverbindlicher Unterschrift (4 Seiten),
- Anlage 2 – Tabelle zur Ermittlung der förderfähigen Ausgaben (EfA-Liste) (3 Seiten),
- *soweit zutreffend: Nachweis der Unterschriftsberechtigung.*

\* Alle Antragstellende müssen zum vollständigen Antrag an einer Umfrage ([Fragebogen](#)) teilnehmen. Im Anschluss an den Fragebogen erhalten alle Antragstellenden eine sogenannte Kennung (Ziffernfolge). Diese ist im easy-Online Portal bei der Antragseinreichung einzugeben.

**Bitte beachten Sie, dass das Einreichen des Antragsformulars nur in Verbindung mit einem vollständig ausgefüllten Online-Fragebogen möglich ist.**

### 2. Postalisches Einreichen der Anträge

**Zusätzlich** muss das Antragsformular (inklusive aller Anlagen) zur elektronischen Einreichung **rechtsverbindlich unterschrieben im Original** postalisch beim Projektträger Jülich bis zum **29.07.2022** eingereicht werden. Maßgebend ist das **Datum des Poststempels**. Eine Übersendung per Fax oder E-Mail ist **nicht** zulässig.

Es werden grundsätzlich nur fristgerecht und vollständig eingegangene Anträge bei der Priorisierung (siehe Ziffer 7 des Aufrufes) berücksichtigt. Um die Vollständigkeit Ihrer Unterlagen zu überprüfen, steht Ihnen Anlage 1 – Formblatt zum Vorhaben – zur Verfügung.

**Ohne die postalisch übersandte unterschriebene Version gilt der Antrag als nicht eingegangen.**

**Postadresse:** Forschungszentrum Jülich GmbH – Projektträger Jülich, Postfach 61 02 47, Fachbereich EVI2; 10923 Berlin.

## 9 Anforderungen an die Berichterstattung und Programmbegleitung des BMDV

### 9.1 Verpflichtende Berichterstattung

Die Berichterstattung zum Abschluss des Vorhabens richtet sich nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-Gk) in der jeweils geltenden Fassung und wird in den „weiteren Nebenbestimmungen und Hinweisen“ zum Zuwendungsbescheid verankert.

Danach ist die Vorlage eines Verwendungsnachweises – bestehend aus zahlenmäßigem Anteil und Sachbericht – einzureichen. Für den Sachbericht stellt der Projektträger eine digitale Vorlage zur Verfügung. Auf das Einreichen von jährlichen Zwischennachweisen wird verzichtet, diese sind nur auf gesonderte Aufforderung einzureichen.

### 9.2 Begleitung und Netzwerkarbeit des Förderprogramms

Die Programm-Begleitung des BMDV, koordiniert durch die NOW GmbH, führt die Ergebnisse des Förderprogramms zusammen, vernetzt Akteure und veröffentlicht Handlungsempfehlungen.

Kommunen werden im Zuge der Bewilligung verpflichtet, die programmatische Begleitforschung inhaltlich zu unterstützen. Hierzu zählt die Teilnahme an Befragungen, Beantwortung von gezielten Anfragen zu Vorhaben und die Bereitstellung von Daten für das Datenmonitoring Elektromobilität. In der Programmbegleitung finden ferner Fachdialoge zu spezifischen Themen des Markthochlaufs der Elektromobilität statt.

Mit der Beantragung von Fördermitteln erklären sich die Kommunen dazu bereit, aktiv oder informell in themenspezifische Begleitforschung und Netzwerkarbeit einbezogen zu werden, sowie an Evaluationen zur inhaltlichen Bewertung und Erfolgskontrolle innerhalb der programmatischen Begleitforschung teilzunehmen.

#### Registrierung öffentlicher Ladeinfrastruktur auf OBELIS

Kommunen, die einen Bewilligungsbescheid erhalten, werden dazu angehalten, die NOW GmbH über die Inbetriebnahme öffentlich zugänglicher Ladeeinrichtung inklusive weiterer Angaben (Information zur Ladeeinrichtung, Nutzungskonzept, Standort etc.) über OBELIS, der Online-Plattform für die Berichterstattung aller geförderten Ladestationen des Bundesförderprogramms Ladeinfrastruktur (Webseite: <https://obelis.now-gmbh.de>), zu informieren.



Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Digitales  
und Verkehr

Koordiniert durch:



Projektträger:



## 10 Information und Kontaktdaten

Alle Unterlagen und Informationen zur Förderrichtlinie und zum Aufruf finden Sie auf den Webseiten des Projektträgers Jülich und der Programmgesellschaft NOW GmbH:

<https://www.ptj.de/fri-elektromobilitaet/invest>

<https://www.now-gmbh.de/foerderung/foerderprogramme/elektromobilitat/>

Bitte prüfen Sie vor Ihrer Anfrage, ob die Frage im FAQ bereits beantwortet wird:

<https://www.ptj.de/projektfoerderung/fri-elektromobilitaet/invest/faq>

Der Projektträger Jülich berät Sie gern zu allen Fragen der Antragstellung:

- per E-Mail an: [ptj-evi2-emob@fz-juelich.de](mailto:ptj-evi2-emob@fz-juelich.de)
- telefonisch (Montag bis Freitag, 10 – 15 Uhr): **030 20199-3500**

Die Programmgesellschaft NOW GmbH berät Sie gern bei Fragen zur Programmbegleitung (Begleitforschung und Datenmonitoring):

- per E-Mail an: [elektromobilitaet@now-gmbh.de](mailto:elektromobilitaet@now-gmbh.de)
- telefonisch (Montag bis Freitag, 10 – 15 Uhr): **030 3116116-750**